

der ursprünglichen Sprache der Dokumente zu studieren und nicht in den lateinischen Übersetzungen. Wenn die originalen Quellen nicht erhalten sind, sollten volkssprachige Ausdrücke in den lateinischen Quellentexten mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. – Übersetzungen waren kaum je reine Wort-für-Wort-Wiedergaben, aber immer eng verwoben mit dem Milieu, in dem sie entstanden. Bruce O'BRIEN (S. 11–29) untersucht das englische Recht in der Zeit kurz nach der normannischen Eroberung (1066) und betont, wie wichtig es für die Normannen war, Orientierung innerhalb der Institutionen und Praktiken der neu eroberten Territorien zu gewinnen. Während lateinische Übersetzungen des englischen Rechts ihnen Zugang zu dem verschafften, was sie als wichtig erachteten, hatten die Normannen gleichzeitig keine Bedenken, rechtliches und administratives Vokabular aus dem Englischen zu übernehmen. Die *Leges Iutorum* wurden höchstwahrscheinlich in der Folge eines Rechtsstreits zwischen König Erik VI. von Dänemark und der Aristokratie des Landes ins Lateinische übersetzt. Michael H. GELTING (S. 52–82) zeigt, dass sie gerade prozessrechtliche Termini in dänischer Sprache beibehielten, wenn eine Latinisierung zu Missverständnissen hätte führen können, da zwischen dänischem und römisch-kanonischem Recht erhebliche Unterschiede bestanden. In ganz ähnlicher Weise führt Ada Maria KUSKOWSKI (S. 30–51) vor, wie der französische Übersetzer der justinianischen *Institutiones* wohlüberlegt und präzise in den Text eingriff, um sicherzustellen, dass das sehr spezialisierte Latein in ein mehr generalistisches Französisch übertragen würde. So sollte sich der Leser mit den fremden Ideen vertraut machen können, und zugleich wurde der historische Charakter des Textes herausgestellt. – Sprache diente auch dazu, orale Traditionen weiterzugeben, in denen rechtliches Handeln wurzelte. Anders Leegaard KNUDSEN (S. 107–127), der eine online-Edition des *Diplomatarium Danicum* erarbeitet hat (<https://diplomatarium.dk/>), ermöglicht damit neue Blicke auf die Bedeutung der mündlichen Zeugenaussage im dänischen Recht, in der man von der *ars dictaminis* Gebrauch machte, während gegen Ende des 13. Jh. das *testimonium placiti* an ihre Stelle trat, das sich aus der *ars notaria* entwickelt hatte. André Evangelista MARQUES (S. 128–164) kann herausarbeiten, dass die portugiesischen Gerichtsprotokolle aus der Zeit vor dem Jahr 1000 sich diplomatischer Formeln bedienten, die Formulierungen für Eide, Geständnisse und Einigungen zur Verfügung stellten. Wie Paul RUSSELL (S. 83–103) demonstriert, haben sich im walisischen Recht mnemotechnische Funktionen und Phrasen erhalten, die für den mündlichen Vortrag von Bedeutung waren. Ebenso reflektieren französische Bürgschaftsurkunden mündliche Praktiken einer Kultur, die auf gegenseitigem Vertrauen basierte, indem sie sich bei der Niederschrift nach dem Muster des Treueids richteten, wie Matthew MCHAFFIE (S. 196–232) nachweist. Das breite Spektrum des eingesetzten Vokabulars spiegelte unterschiedliche Arten von Einigungen wider. Werner SCHÄFKE (S. 262–286) zeigt, dass die isländischen Rechtsformeln „at ónýta mál / soð fyrir e-u“ und „at eyða e-u mál“, „jemandem den Rechtshandel ungültig machen“, die besagten, dass ein Stammeshäuptling in eine Gerichtsverhandlung eingriff, sowohl negativ als auch positiv konnotiert sein können, je nach der Art der Quelle, in der sie erscheinen. Der Rechtstext *Grágás* gebraucht die Phrasen